

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 44/435

A-6010 Innsbruck, am 1. Dezember 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 127

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF
Z 72 GE/987
Datum: 17. DEZ. 1987
Vorabt. 21. 12. 1987 Röd

Betreff: Entwurf einer B-VG-Novelle;
Stellungnahme

Dr. Gstöttner

Zu Zahl 600.573/62-V/1/87 vom 8. Oktober 1987

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 1. Dezember 1987 zum oben angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sollen in erster Linie einige Forderungen aus dem Forderungskatalog der Bundesländer 1985 verwirklicht werden. Zur grundsätzlichen Haltung der Länder zu diesem Gesetzentwurf hat die Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1987 folgenden Beschuß gefaßt:

"a) Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt Bezug auf ihren diesbezüglichen Beschuß vom 4. Juni 1987 in Rust (VST-56/379

- 2 -

vom 9. Juni 1987) und den nun zur Begutachtung versandten Entwurf einer B-VG-Novelle vom 8. Oktober 1987, der zwar einige Länderforderungen zum teilweisen Ausgleich der vom Bund angestrebten Kompetenzen "Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll" enthält, stellt jedoch fest, daß weitere im Beschuß von Rust angeführte Länderforderungen noch nicht berücksichtigt sind.

- b) Die Landeshauptmännerkonferenz kann die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle erst dann erteilen, wenn die Verhandlungen über die noch offenen Länderforderungen abgeschlossen und Lösungen für einen effizienten Umweltschutz gefunden sind."

Ungeachtet dessen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf somit vom Standpunkt des Landes Tirol grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann, werden unter Punkt II dieser Stellungnahme die Bedenken im einzelnen näher dargelegt und ergänzt. Weiters werden im Sinne des zitierten Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz Vorschläge für eine einem effizienten Umweltschutz dienende Neuordnung der Kompetenzverteilung bezüglich der Maßnahmen zur Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft dargelegt.

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1 (Art. 6):

Im Punkt 27 des Forderungskataloges 1985 fordern die Länder die Wiederherstellung der Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn. Ausgehend von der Auffassung, daß der Bestand einer eigenen Landesbürgerschaft zu den wesentlichen Elementen eines Bundesstaates gehört, stützt sich diese Forderung auf die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, nach der die Unterteilung der (für die Republik bestehenden) Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 B-VG (nach dessen Abs. 2 ist die Landesbürgerschaft Voraussetzung für die Bundesbürgerschaft) einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt. Diese Forderung ist somit auf die Wiederherstellung der Landesbürgerschaft in einer staatsbürgerschaftsrechtlich relevanten Weise gerichtet. Nach dem vorliegenden Entwurf bleibt aber nicht nur diese Forderung der Länder unerfüllt. Die im Art. 6 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung über die Landesbürger bezieht sich nämlich nur auf den Begriff Landesbürger im staatsrechtlichen Sinn. Es werden vielmehr jene verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die zur Untermauerung der hier in Rede stehenden Forderung der Länder herangezogen werden können (der derzeitige Art. 6 B-VG und der § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965), aufgehoben. Es kann also keinesfalls davon gesprochen werden, daß damit die Forderung der Länder nach Punkt 27 ihres Forderungskataloges 1985 erfüllt werde.

- 4 -

Für eine Verankerung des - im staatsrechtlichen Sinne zu verstehenden - Begriffes "Landesbürger" in der Bundesverfassung (in Form einer deklarativen Bestimmung) besteht an sich keine Notwendigkeit. Mit dem neuen Art. 6 Abs. 2 B-VG wäre somit für die Länder in föderalistischer Hinsicht nichts gewonnen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken müßte im Art. 6 Abs. 2 darauf Bedacht genommen werden, daß jemand nicht nur in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben kann.

Zu Z. 2 (Art. 10 Abs. 1 Z. 2):

Die Formulierung, daß dem Bund die Zuständigkeit zum Abschluß von Staatsverträgen zukommen soll, "soweit sie nicht unter Art. 16 fallen", ist irreführend. Diese Formulierung könnte nämlich zu der - aus der Sicht der Länder leider nicht zutreffenden - Annahme verleiten, daß bestimmte Staatsverträge (nämlich Staatsverträge über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder) von der Zuständigkeit des Bundes ausgenommen seien. Tatsache ist vielmehr, daß den Ländern nach dem neuen Art. 16 B-VG in sehr eingeschränkter Weise das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen eingeräumt werden soll, daß aber das Recht des Bundes, in Staatsverträgen auch Angelegenheiten zu regeln, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, weiterhin bestehen bleibt (siehe die Erläuterungen auf S. 6 oben). Anstelle der Wendung "soweit sie nicht unter Art. 16 fallen" sollte daher besser die Wendung "soweit im Art. 16 nichts anderes bestimmt ist" verwendet werden.

Zu Z. 3 (Art. 10 Abs. 1 Z. 12):

Mit dieser Änderung soll dem Bund die ausschließliche Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten

der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft (ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll) eingeräumt werden. Damit soll den im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 diesbezüglich angestrebten Zielen entsprochen werden. Nach den Erläuterungen soll mit diesen neuen Kompetenztatbeständen der bisherige kompetenzrechtliche Charakter dieser Umweltschutzangelegenheiten als sogenannte Querschnittsmaterien beseitigt und eine einheitliche Kompetenz für diese zentralen Materien des Umweltschutzes sichergestellt werden. Der Querschnittscharakter dieser Angelegenheiten bedeute, daß sie nicht auf Grund eines einheitlichen Kompetenztatbestandes geregelt werden können, sondern verschiedene Einzelmaßnahmen auf Grund unterschiedlicher Kompetenztatbestände gesetzt werden müssen.

Die vorgesehene umfassende Kompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft würde nicht nur eine weitere massive Einschränkung der Zuständigkeit der Länder, sondern auch einen systemwidrigen Einbruch in das gesamte Gefüge der Kompetenzverteilung bewirken. Der Bund würde nämlich die Kompetenz für Umweltschutzmaßnahmen (in den beiden genannten Bereichen) auf Sachgebieten erhalten, die durchaus verschiedenen Kompetenztatbeständen zugehören. Diese Sachgebiete würden dann teilweise in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder, teils aber auch in jene des Bundes fallen. Der sachliche Zusammenhang zwischen konkreter Verwaltungsmaterie und konkreter Umweltgefährdung würde damit unterbrochen. Die meisten der schon bestehenden oder noch erwünschten Vorschriften zur Luftreinhaltung verteilen sich auf vielfältige Bereiche der Gesetzgebung und der Vollziehung. Sie können aus diesen Sachzusammenhängen und Verantwortungsbe reichen sinnvollerweise nicht herausgelöst werden. Ein Bundesgesetz, das die Angelegenheiten der Luftreinhaltung in ein-

heitlicher Form regelt, würde Teile völlig fremder Sachmaterien in sich vereinigen. Zu den Schwierigkeiten auf Grund getrennter Regelung umweltrelevanter Materien käme noch, daß auch die Vollziehung dieser Materien verschiedenen Behörden obliegen würde. Dies soll am Beispiel der Vorschriften im Bereich des sogenannten Hausbrandes näher dargestellt werden. Die Länder haben umfassende Vorschriften über die Feuerungsanlagen in Gebäuden, die der Raumheizung dienen, erlassen. Darin wurden diese Anlagen nicht nur vom Standpunkt der technischen Sicherheit, sondern auch bezüglich der Energieeinsparung und der Emissionsbegrenzung einer Regelung unterzogen. Wie gerade die Verhandlungen über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl gezeigt haben, waren die Länder mit den Vorschriften über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizölen in ihren Ölfeuerungs- bzw. Luftreinhaltegesetzen die Vorreiter für diese Umweltschutzmaßnahme, die nachweislich zu einer erheblichen Reduktion der Schwefeldioxidbelastung geführt hat. Während in Tirol heute auf Grund der Vorschriften des Ölfeuerungsgesetzes im Rahmen des sogenannten Hausbrandes praktisch nur mehr Heizöl extra leicht mit einem Schwefelgehalt von nur 0,3 % verfeuert wird, darf in den der Bundeskompetenz unterliegenden Anlagen noch immer Heizöl schwer mit 2 % Schwefelgehalt verwendet werden. Ähnliches gilt für die von den Ländern erlassenen Vorschriften für Feuerungsanlagen, die mit festen oder gasförmigen Heizstoffen befeuert werden. Die Vollziehung der Vorschriften im Bereich des Hausbrandes obliegt in der Regel den Gemeindebehörden, während die Vollziehung der vom Bund zu erlassenden Luftreinhaltevorschriften vermutlich den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zukommen würde.

- 7 -

Unter diesen Umständen ist es nicht verständlich, daß der Bund eine Notwendigkeit für die vorgesehene Kompetenzübertragung sieht, um auch im Bereich des Hausbrandes Luftreinhaltungsverordnungen erlassen zu können.

Es wird nicht verkannt, daß die bestehenden Defizite im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung zum Teil auch auf die aus der geltenden Kompetenzverteilung sich ergebenden Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Die Länder sind daher grundsätzlich zu einer Neuordnung der Kompetenzverteilung bereit, die eine effizientere Umweltschutzgesetzgebung ermöglicht. Eine solche Neuordnung kann aber nicht bloß darin bestehen, daß in undifferenzierter Weise die Zuständigkeit für Umweltschutzmaßnahmen beim Bund konzentriert wird. Diese Lösung ist nicht nur aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen, sondern vor allem auch deshalb abzulehnen, weil durch die Herausnahme der Luftreinhaltung und die Abfallwirtschaft betreffenden Maßnahmen aus den betreffenden Sachgebieten eine weitere Zersplitterung der Verwaltungsvorschriften sowie der Vollziehung eintreten würde. Dies gilt in erster Linie für die in die Kompetenz der Länder fallenden Sachgebiete, trifft teilweise aber auch für in die Zuständigkeit des Bundes fallende Sachgebiete zu.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte die Kompetenzverteilung bezüglich der Maßnahmen zur Luftreinhaltung folgendermaßen neu geordnet werden: Dem Bund sollte die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt durch Luftschaadstoffe in jenem Umfang zukommen, wie sie ihm derzeit auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in Verbindung mit der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschaadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt zusteht, wobei vom Erfordernis der Festlegung der maßgebenden Grenzwerte im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgegangen werden

könnte. Diese Kompetenz sollte den Bund im wesentlichen zur Erlassung von Vorschriften ermächtigen, wie sie im Smogalarmgesetz vorgesehen sind. Weiters könnte in jenen Sachgebieten, die nach der geltenden Kompetenzverteilung in der Hauptsache in die Kompetenz des Bundes fallen, bei denen aber der Bund nach dem derzeitigen Inhalt und Umfang dieser Kompetenz zur Erlassung von allgemeinen Luftreinhaltungsmaßnahmen nicht befugt ist oder bei denen Unklarheit über das Bestehen einer solchen Befugnis des Bundes besteht, eine Ergänzung bzw. Klarstellung dahingehend erfolgen, daß dem Bund in diesen Sachgebieten auch die Zuständigkeit zur Erlassung von Luftreinhaltungsmaßnahmen zukommt. Hier ist in erster Linie an eine entsprechende Ergänzung des Kompetenztatbestandes Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zu denken. Andererseits müßte aber die Kompetenz der Länder für Luftreinhaltungsmaßnahmen auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten unberührt bleiben.

Gegen die vorgesehene umfassende Kompetenz des Bundes für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll) bestehen im wesentlichen dieselben Bedenken wie gegen die zentrale Kompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung. Der umfassende Begriff "Abfallwirtschaft" würde sämtliche Maßnahmen zur Abfallverringerung, zur Abfallverwertung und zur Abfallbeseitigung einschließen. Mit einer ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes zur Regelung dieser Angelegenheiten würden auch diese abfallwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie, deren Regelung in der Hauptsache in die Zuständigkeit der Länder oder des Bundes fällt, herausgerissen. Eine undifferenzierte Zentralisierung der Kompetenz für Maßnahmen der Abfallwirtschaft würde ebenfalls zu einer weitgehenden Zersplitterung

- 9 -

führen. Dies wäre aber einer effektiven Abfallwirtschaftsordnung in höchstem Maße abträglich. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte die Kompetenzverteilung bezüglich der Maßnahmen der Abfallwirtschaft folgendermaßen neu geordnet werden:

Die Kompetenz für Maßnahmen der Abfallverringerung sollte der Zuständigkeit für die Regelung der jeweiligen Verwaltungsmaterien in der Hauptsache folgen. Soweit nach der geltenden Kompetenzverteilung bezüglich der in die Kompetenz des Bundes fallenden Verwaltungsmaterien der Bund zur Regelung von Maßnahmen der Abfallverringerung derzeit nicht befugt ist oder Unklarheit über eine solche Befugnis besteht, sollte eine Ergänzung der diesbezüglichen Kompetenztatbestände des Bundes bzw. eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Auch hier ist in erster Linie an den Kompetenztatbestand Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zu denken.

Zweifellos ist es notwendig, die derzeitige Kompetenzverteilung, die bezüglich der Zuständigkeit für die Regelung der Abfallbeseitigung an die Zuständigkeit zur Regelung jener Tätigkeiten und Anlagen anknüpft, bei denen die Abfälle anfallen, zu überwinden. Bezuglich der Kompetenz für Maßnahmen der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung sollte eine Neuordnung der Kompetenzverteilung angestrebt werden, die sich vor allem an den Erfordernissen der Beseitigung der Abfälle sowie am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Nur soweit von der Sache her ein bundeseinheitliches Vorgehen geboten ist, sollte dem Bund die Kompetenz für Maßnahmen der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung eingeräumt werden. In diesem Sinn sollte die Beseitigung von Abfällen, soweit sie im Hinblick auf ihre

Beschaffenheit und Menge dezentral erfolgen kann, in die Zuständigkeit der Länder fallen. Die Notwendigkeit für eine Bundeskompetenz scheint nur für jene Abfälle gegeben, bei denen wegen ihrer Gefährlichkeit einige wenige zentrale Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Dies trifft im wesentlichen auf jene Abfälle zu, die nach dem Sonderabfallgesetz des Bundes als gefährliche Sonderabfälle gelten.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des vorgesehenen Kompetenztatbestandes "Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll" bestehen dagegen auch wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Begriffe "Beseitigung" und "Hausmüll" Bedenken. Im Sinne der Versteinerungstheorie wären diese Begriffe in jenem Sinn zu verstehen, in dem er in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Kompetenznorm verwendet wurde. Nun ist aber festzustellen, daß in den Abfallgesetzen der Länder zwischen der Sammlung, der Abfuhr und der Beseitigung von Sonderabfällen unterschieden wird. Auch das Sonderabfallgesetz des Bundes unterscheidet zwischen der Erfassung und der Beseitigung von Sonderabfällen. Es ist daher zu befürchten, daß der zur Umschreibung der Zuständigkeit der Länder verwendete Begriff "Beseitigung" nur in diesem einschränkenden Sinn auszulegen wäre. Bezüglich der Umschreibung des Begriffes "Hausmüll" in den Abfallgesetzen der Länder besteht zwar insoweit eine Gemeinsamkeit, als unter Hausmüll allgemein jene Abfälle verstanden werden, wie sie im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen. Bei der demonstrativen Aufzählung der einzelnen Arten von Hausmüll weichen die Abfallgesetze der Länder jedoch erheblich voneinander ab. Dies würde zu einer großen Unsicherheit bei der Abgrenzung des hier in Rede stehenden Kompetenzbereiches der Länder führen.

- 11 -

Zu Z. 5 (Art. 16):

Im Punkt 1 des Forderungskataloges 1985 fordern die Länder die Einräumung der Möglichkeit, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen. Bei der Formulierung dieser Forderung haben die Länder bereits darauf Bedacht genommen, daß im Interesse der Wahrung einer einheitlichen Außenpolitik dem Bund das Recht zugestanden werden muß, den Abschluß solcher Staatsverträge von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Nach dem vorliegenden Entwurf wird jedoch die Befugnis der Länder zum Abschluß von Staatsverträgen darüber hinaus in einer Weise eingeschränkt, die durch das (auch von den Ländern anerkannte) Interesse des Bundes an der Führung einer einheitlichen Außenpolitik nicht mehr gerechtfertigt scheint und die zu solchen Erschwernissen des Verfahrens zum Abschluß eines Staatsvertrages durch die Länder führt, daß die Länder auch künftig Vereinbarungen mit den Nachbarländern eher auf informellem Wege anstreben werden, als sich diesem komplizierten und aufwendigen Verfahren zum Abschluß eines förmlichen Staatsvertrages zu unterziehen.

Von den vorgesehenen Beschränkungen sollte zumindest das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages entfallen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken ist zu einzelnen Bestimmungen des Art. 16 folgendes zu bemerken:

- 12 -

Analog der Regelung im Art. 50 Abs. 2 B-VG sollte im Abs. 3 nur bestimmt werden, daß die Landesverfassung den Landtag ermächtigen kann, anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages nach Abs. 1 zu beschließen, daß dieser durch die Erlassung von Landesgesetzen zu erfüllen ist.

Das Recht des Bundes, Staatsverträge der Länder zu kündigen, wenn "einzugehende" völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern, wird entschieden abgelehnt. Nach dieser Formulierung würde dem Bund das Kündigungsrecht schon immer dann zustehen, wenn er - aus welchen rechtspolitischen Überlegungen auch immer - eine mit dem betreffenden Staatsvertrag des Landes nicht vereinbare völkerrechtliche Verpflichtung eingehen möchte. Darüber hinaus gibt es keinen Rechtsschutz für die Länder bezüglich der Behauptung des Bundes, daß die Kündigung eines Staatsvertrages eines Landes aus den vorgesehenen Gründen erforderlich sei (etwa durch den Verfassungsgerichtshof).

Zu Z. 8 (Art. 50 Abs. 1):

Es wird auf die Bemerkungen zu Z. 2 verwiesen, die hier in gleicher Weise zutreffen.

Zu Z. 10 (Art. 95 Abs. 1):

Im dritten Satz sollte anstelle der Verweisung auf Art. 26 Abs. 1 letzter Satz der Inhalt dieser Bestimmung angeführt

werden. In diesem Sinne wird für den dritten und vierten Satz des Art. 95 Abs. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"In den Landtagswahlordnungen jener Länder, in denen Wahlpflicht besteht, sind die Gründe festzusetzen, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldet gilt. Sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat."

Zu Z. 11 (Art. 97 Abs. 2):

Über die Bedeutung des Klammerausdruckes "(Bundespolizeibehörden)" besteht Unklarheit. Die Forderung der Länder nach Punkt 28 des Forderungskataloges 1985 ist darauf gerichtet, daß für die Heranziehung von Wachkörpern des Bundes im Bereich der Landesvollziehung keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich sein soll. Diese Forderung ist darin begründet, daß es den Ländern auf Grund der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG verwehrt ist, Wachkörper zu errichten. Zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundes zählen die Bundesgendarmerie, die Bundessicherheitswache und das Kriminalbeamtenkorps. Es stellt sich nun die Frage, ob durch den hier in Rede stehenden Klammerausdruck nur die den Bundespolizeibehörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfaßt werden sollen. Demgegenüber führen die Erläuterungen auch die Bundesgendarmerie an. Dieser Klammerausdruck gibt somit nur zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß. Es sollte im Interesse der Klarheit jedenfalls nur von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundes gesprochen werden, weil auch die vereinzelt bestehenden Gemeindewachkörper an sich

- 14 -

zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gezählt werden, deren Mitwirkung hier jedoch nicht zur Diskussion steht.

Zu Z. 12 (Art. 115 Abs. 3):

Gegen diese Bestimmung bestehen in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund lediglich auf vereinsrechtlicher Grundlage bestehende Organisationen sind, ihre Mitglieder daher jederzeit wieder austreten können, und daß es rechtlich möglich ist, neben diesen Organisationen jederzeit andere Interessenvertretungen der Gemeinden auf vereinsrechtlicher Grundlage zu bilden. Es handelt sich dabei um Umstände, auf die der Gesetzgeber keinen Einfluß zu nehmen vermag. Im Gegensatz zu den bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen, deren Bestand und Mitgliederkreis durch Gesetz gesichert ist, werden hier Organisationen zur Vertretung der Interessen der Gemeinden berufen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Unklar ist auch, ob mit dieser (noch dazu im Verfassungsrang stehenden) Bestimmung den beiden genannten Bünden ein ausschließliches Vertretungsrecht eingeräumt werden soll. Dies ist für die Länder insbesondere bezüglich des vorgesehenen Vertretungsrechtes der "jeweiligen Landesorganisationen" dieser Bünde von Bedeutung. Wenn man bedenkt, daß den Ländern nach der Generalklausel des Art. 115 Abs. 2 B-VG die Zuständigkeit zur Regelung des Gemeinde-rechtes - und damit auch zur allfälligen Regelung der Inter-

- 15 -

essenvertretungen der Gemeinden im Landesbereich - zukommt, so würde die vorliegende Bestimmung eine weitere Beschränkung der Kompetenz der Länder auf dem Gebiet des Gemeinde-rechtes bewirken. Schließlich ist auch nicht erkennbar, was unter den "Landesorganisationen" der hier in Rede stehenden Bünde gemeint ist. Mitglieder dieser Bünde sind die Gemeindeverbände bzw. die Gemeindevertreterverbände in den Ländern und die Städte. Die in den Ländern derzeit bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden sind jedoch nicht Landesorganisationen dieser Bünde.

Zu Z. 13 (Art. 133 Z. 4):

Die Einschränkung, daß der Vorsitz in den hier in Rede stehenden Kollegialorganen nur einem rechtskundigen Beamten zukommen darf, scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte nur von rechtskundigen Bediensteten einer Gebiets-körperschaft gesprochen werden, damit etwa auch Vertragsbedienstete mit dieser Funktion betraut werden können.

Zu Z. 14 (Art. 134 Abs. 2 B-VG):

Zu dieser Änderung ist darauf hinzuweisen, daß die Forde-rung der Länder nur auf ein dem Bund gleichwertiges Mit-wirkungsrecht bei der Bestellung der Mitglieder des Verwal-tungsgerichtshofes gerichtet ist.

- 16 -

Derzeit werden der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt, wobei die Vorschläge für die übrigen Mitglieder auf Grund von Dreievorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes erstattet werden. Nach der Variante I würde das Recht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erstellung von Dreievorschlägen auf ein Drittel der übrigen Mitglieder eingeschränkt, bezüglich der restlichen zwei Dritteln würde der Vollversammlung nur mehr ein Anhörungsrecht zukommen. Diese Variante würde aber die Forderung nach einem dem Bund gleichwertigen Mitwirkungsrecht der Länder nicht erfüllen, weil die Bundesregierung neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zwei Dritteln der weiteren Mitglieder vorschlagen könnte, wobei sie nur bezüglich eines Drittels der übrigen Mitglieder an einen Dreievorschlag der Vollversammlung gebunden wäre.

Die Tiroler Landesregierung tritt daher jedenfalls für die Variante II ein, weil diese der Forderung nach einem gleichwertigen Mitwirkungsrecht der Länder eher entspricht und weil von Tirol eine Einschränkung des Rechtes der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes auf Erstattung von Dreievorschlägen für die weiteren Mitglieder nie angestrebt wurde.

Zu Art. III:

Hier wird auf die Bemerkungen zu Art. 1 Z. 1 verwiesen.

- 17 -

Zu Art. V:

Die vorgesehene Ergänzung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, mit der der Landesregierung ein Anhörungsrecht bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors eingeräumt und die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres zur Information des Landeshauptmannes über seine Weisungen an den Sicherheitsdirektor in staatspolitisch wichtigen Angelegenheiten festgelegt werden soll, kann nicht als Erfüllung der Forderung der Länder, die hinsichtlich der Sicherheitsdirektionen als Kompensation für die vom Bund begehrten Kompetenzen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft gestellt wurde, angesehen werden.

Außerhalb der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen tritt die Tiroler Landesregierung im Interesse einer weiteren Aufwertung des Bundesrates dafür ein, diesem das Recht einzuräumen, selbständig Gesetzesanträge im Nationalrat zu stellen. Der Art. 41 Abs. 1 B-VG sollte entsprechend geändert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Haubl